

Periodische Neuwahlen – Gemeindewahlen 2024

Der Gemeinderat ordnet gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) nachstehende Wahlen an.

Gemäss der geltenden Gemeindeordnung § 4 Abs. 1 sind in Dittingen folgende Urnenwahlen durchzuführen:

a) **03. März 2024**

1.) **5 Mitglieder des Gemeinderates**

Amtsperiode 01. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

2.) **3 Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Amtsperiode 01. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

3.) **7 Mitglieder des Wahlbüros**

Amtsperiode 01. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

b) **14. April 2024 Nachwahl** für die am 03. März 2024 nicht gewählten Gemeinderatsmitglieder.

c) **09. Juni 2024**

1.) **Gemeindepräsidium**

Amtsperiode 01. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

2.) **4 der 5 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats**

Amtsperiode 01. August 2024 bis 31. Juli 2028

d) **30. Juni 2024**

Nachwahlen für die am 09. Juni 2024 nichtgewählten Behördenmitglieder (Gemeindepräsidium / Kindergarten und Primarschulrat)

WAHLVERFAHREN

Die Wahl wird laut Gemeindeordnung für alle Behörden und Kommissionen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

STILLE WAHL

Die Stille Wahl ist gemäss § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für alle Urnenwahlen möglich.

WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlvorschläge für alle Wahlen sind bei der Gemeindeverwaltung Dittingen einzureichen, und zwar bis:

- a) **Dienstag, 02. Januar 2024, 12.00 Uhr** für die Wahlen vom **03. März 2024**
- b) **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr** für die Nachwahlen vom **14. April 2024**
- c) **Montag, 08. April 2024, 12.00 Uhr** für die Wahlen vom **09. Juni 2024**
- d) **Montag, 17. Juni 2024, 12.00 Uhr** für die Nachwahlen vom **30. Juni 2024**

Wahlvorschlagsformulare

Wahlvorschlagsformulare können ab dem 30. Oktober 2023 auf der Gemeindeverwaltung oder aber jederzeit auf der Homepage unter www.dittingen.ch bezogen bzw. heruntergeladen werden.

INHALT UND FORM DER WAHLVORSCHLÄGE

- Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.
- Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.
- Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.
- Ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.
- Der Name eines Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Gemeindeverwaltung auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Die in der Gemeinde Dittingen Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner auf der Gemeindeverwaltung einsehen.

Wichtiger Hinweis!!!!

Die Wahlvorschläge sind am Einreichetag bis spätestens 12.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung Dittingen einzureichen.